1. Verordnung über die Genehmigungsbedürftigkeit gem. § 1 Abs. 4 BImSchG

In Anlehnung an die Anstandsliste zum Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom [illegible] (MBl. NW 1989 S. [illegible] MBl. NW 280) sind die nachstehenden Betriebe und Anlagen nicht zulässig:

Abstandsklasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 710 MW)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallaufbereitungswerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Holzfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spanplatten- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 710 MW)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
VI	300	42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrgußenherstellung
		43	Schmiede- und Hammerwerke
		44	Kaltwalzwerke
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
		51	Anlagen zur Herstellung von Kressbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosehersteller) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Kaffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrottkandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		71	Deponien
		72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen keramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
		87	Strangguß- und Flüssanlagen
		88	Preßwerke
		89	Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Bügeln oder ähnlichen metallischen Kurzteilen durch Druckumformen auf Automaten
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Exsiccatoranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis

2. Maßnahmen zur Schallschutz

a) Die im Bereich des Lärm
Sortiment a) ist alt-bew
Ligustrum vulgare, Acer
Betula verrucosa, Salix
Es sind 6 Gehölze pro ge

b) Im Bereich der Wohngebiete
auf der der B 8 abgewand

c) Im Bereich der Wohngebiete
besitzen.

3. Freihalten von Grundstücken

a) Sichtdreiecke und 20 m Abs

Auf den nicht überbaubaren
ordnung Nebenanlagen im Sin
nach Landesrecht im Bauvi
sind nur bis zu einer Höhe
Anlage eines Lärmschutzwa

b) Pflanzstreifen an der Stad

Auf den nicht überbaubaren
sind gem. § 23 (5) der Bau
für Nebenanlagen, sowohl
werden können.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

STADT REES KREIS KLEVE

Pasilick
Stadtbaurat z.A.

GE	GEWERBEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	MI	MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ED	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
GE	GEWERBEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE		ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (HIER: ERDWALL)	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
MI	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		VORHANDENE GEBÄUDE	I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		NUTZUNGSGRENZE	Teich	NACHRICHTLICH				
	BAUGRENZE		FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN		VORGESCHRIEBE				
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN		PARKANLAGE				
				A	ZUORDNUNG				

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976(BGBl. I S. 2256) -i.d.z.zt. geltenden Fassung-
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 883)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978(GV NW S.549)
- § 103 Abs. 23 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) - i.d.z.zt. geltenden Fassung -
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) - i.d.z.zt. geltenden Fassung -
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm.VO-) vom 7.04.1961 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehören eine Begründung und ein Eigentümerverzeichnis. Der Plan besteht aus ..... Blatt.

Planverfasser:
Bauamt der Stadt Rees
Rees, den 13.11.1984
STADT REES KREIS KLEVE
Pasilick
Stadtbaurat z.A.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit den amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.
Geldern, den 26. Jan. 1981
Dipl.-Ing. Hax Öff. best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
~~Geldern, den~~ (m A) bis C) wurden Änderungen eingetragen.
Geldern, den 13. Nov. 1984
Dipl.-Ing. Hax Öff. best. Vermessungsingenieur

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees am 12.3.1980 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.
Rees, den 13.11.1984
Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist am 12.3.1980 und am 7.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Rees, den 13.11.1984

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ Rees stimmte am 8.6.1983 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG)
Rees, den 13.11.1984
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach vorher ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.7.1984 bis 6.8.1984 und 6.9.1984 öffentlich ausgelegen.
Rees, den 13.11.1984
Bürgermeister — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 1 der Verordnung über die Genehmigung von Bebauungsplänen (Genehmigungsverordnung) (GenO NW) am 27.9.1984 in der durch Beschluß des Rates/~~Gemeindevertretung~~ vom 13.11.1984 geänderten Fassung vom 13.11.1984 als Satzung beschlossen worden.
Rees, den 13.11.1984
Bürgermeister — Stadtdirektor

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Bebauungsplanes durch Verfügung vom 13.02.1985 Az.: 35.2-12.25/Rees 28 bestätigt worden.
Düsseldorf, den 13.02.1985
Der Regierungspräsident 14 Düsseldorf

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 18.3.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 18.3.1985 Rechtskraft erlangt.
Rees, den 20.3.1985
STADT REES KREIS KLEVE
Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-(BauO NW)- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S.96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S.122), sowie Artikel 1 -§ 4- des Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.04.1970 (GV NW S.298) sind die im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen (Bauordnungsrechtliche Vorschriften) gem. § 103 Abs. 1 Nr. ..... BauO NW mit Verfügung vom ..... Az.: ..... genehmigt worden.
Kleve, den .....
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

Gem. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm.VO) vom 7.04.1961 in Verbindung mit § 103 Abs. 3 BauO NW ist die Genehmigung der gestalterischen Festsetzungen am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die gestalterischen Festsetzungen haben am ..... Rechtskraft erlangt.
....., den .....
(Siegel)
Bürgermeister

STAD
Kreis K
Beba
nach § 30
Gemark
Maßstab